

Karteikarten von Alpmann Schmidt – Examenswissen kompakt, komprimiert, komplett

Inhalt:

- Grundbegriffe des Verwaltungsrechts
- Grundlagen des Verwaltungsrechts
- Abgrenzung zwischen Privatrecht
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- Arten des Verwaltungshandelns
- Der Verwaltungsakt
- Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts
- Verwaltungsverfahren, insbes. Anhörung

- Formelle Fehler und ihre Folgen (Heilung, Unbeachtlichkeit)
- Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen, insbes. Verhältnismäßigkeit
- Ermessen und Ermessensfehler
- Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
- Nichtigkeit eines Verwaltungsakts

Verwaltungsrecht AT 1 erwerben.

Im Paket





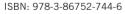
Karteikarten

Sommer

Verwaltungs-recht AT 1

12. Auflage 2021





1,90



Sie erhalten diese Karteikarten zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit dem Skript



Alpmann Schmidt

Staatsorganisationsrecht

Grundrechte

20. Aufl. 2021 20,90 €

14. Aufl. in Überarbeitung

Stand: September 2021

Europarecht

Verwaltungsrecht AT 1

Öffentliches Baurecht

Kommunalrecht NRW

Verwaltungsrecht AT 2

VwGO

Skripten zum Öffentlichen Recht

10. Aufl. **2021 20,90 €**

10. Aufl. **2020 17,90 €**

19. Aufl. **2021 20,90 €**

18. Aufl. **2019 19,90** €

16. Aufl. **2019 20,90 €**

12. Aufl. **2020 20,90 €**

Alter Fischmarkt 8 • 48143 Münster • Tel.: 0251-98109-0 • www.alpmann-schmidt.de

Christian Sommer

Rechtsanwalt und Repetitor Verwaltungsrecht AT 1 12., vollständig neu bearbeitete Auflage 2021 ISBN: 978-3-86752-744-6

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Karteikarten, ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

ALPMANN SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Inhaltsverzeichnis (1)



■ Grundbegriffe des Verwaltungsrechts 🗗	1–5
■ Abgrenzung Öffentliches Recht – Privatrecht 🗗	6–8
■ Gesetzmäßigkeit der Verwaltung 🗗	9–13
■ Arten des Verwaltungshandelns 日	14, 15
■ Bedeutung des Verwaltungsakts 🗗	16
■ Verwaltungsakt – Merkmale und Prüfungsstandort 🗗	17
■ Verwaltungsakt – hoheitliche Maßnahme einer Behörde 🗗	18
■ Verwaltungsakt – auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts 🗗	19
■ Verwaltungsakt – Regelung 🗗	20-22
■ Verwaltungsakt – Einzelfall &	23-26
■ Verwaltungsakt – Außenwirkung 日	27–30
■ Verwaltungsakt – der E-VA &	31
■ Rechtmäßigkeit des VA	32
■ Rechtmäßigkeit des VA – Ermächtigungsgrundlage 🗗	33, 34
■ Rechtmäßigkeit des VA – EGL in der Fallbearbeitung 🗗	35, 36
■ Formelle Rechtmäßigkeit des VA – Zuständigkeit 🗗	37, 38

Inhaltsverzeichnis (2)



■ Formelle Rechtmäßigkeit des VA – Grundlagen des Verfahrens 🗗	39, 40
■ Formelle Rechtmäßigkeit des VA – wesentliche Verfahrensregeln 🗗	41, 42
■ Formelle Rechtmäßigkeit des VA – Anhörung, § 28 VwVfG 🗗	43-45
■ Formelle Rechtmäßigkeit des VA – Form 🗗	46
■ Formelle Rechtmäßigkeit des VA – Folgen formeller Fehler im Überblick 🗗	47
■ Formelle Rechtmäßigkeit des VA – Heilung, § 45 VwVfG 🗗	48, 49
■ Formelle Rechtmäßigkeit des VA – Unbeachtlichkeit, § 46 VwVfG 🗗	50
■ Materielle Rechtmäßigkeit des VA – Tatbestand der EGL 🗗	51, 52
■ Materielle Rechtmäßigkeit des VA – richtiger Adressat 🗗	53
■ Materielle Rechtmäßigkeit des VA – allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen 🗗	54–58
■ Materielle Rechtmäßigkeit des VA – Rechtsfolge 🗗	59, 60
■ Materielle Rechtmäßigkeit des VA – Rechtsfolge: Ermessensfehler 🗗	61–63
■ Materielle Rechtmäßigkeit des VA – Rechtsfolge: Ermessensreduzierung auf Null 🗗	64
■ Prozessuale Konsequenzen von Ermessensfehlern 🗗	65
■ Materielle Rechtmäßigkeit des VA – Beurteilungsspielraum 🗗	66, 67
■ Zusicherung 🗗	68-70

Inhaltsverzeichnis (3)



■ Nebenbestimmungen zum VA 🗗	71–75
■ Wirksamkeit des VA – Überblick 🗗	76
■ Wirksamkeit des VA – Fehlerfolgen im Überblick 🗗	77
■ Nichtigkeit des VA 🗗	78, 79
■ Nichtigkeit des VA – Rechtsschutz 🗗	80
■ Umdeutung eines fehlerhaften VA 🗗	81

Grundbegriffe des Verwaltungsrechts (1)



Verwaltung

 Staatstätigkeit, die weder Gesetzgebung (Legislative) noch Rechtsprechung (Judikative) ist, sog. Subtraktionsmethode

Formale Unterscheidung

Verwaltung im organisatorischen Sinn

➡ Einrichtungen, die Verwaltungsaufgaben wahrnehmen

Verwaltung im formellen Sinn

alle Tätigkeiten von Verwaltungsorganen, unabhängig vom Inhalt

Verwaltung im materiellen Sinn

alle typischen Verwaltungstätigkeiten

Materielle Unterscheidung

Ordnungsverwaltung

Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Leistungsverwaltung

Erbringung von Leistungen, um die Lebensbedingungen zu gewährleisten oder zu verbessern

Finanzverwaltung

Beschaffung der für den Staat erforderlichen Geldmittel (Erhebung Steuern/sonst. Abgaben)

Fiskalverwaltung

Beschaffung der Mittel für Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben/Vermögensverwaltung

Grundbegriffe des Verwaltungsrechts (2)



Verwaltungsrecht

enthält Voraussetzungen für Rechtmäßigkeit von hoheitlichen Maßnahmen

Allgemeines Verwaltungsrecht

unabhängig von Sachmaterie einschlägig

- Handlungsformen der Verwaltung
- Verwaltungsverfahren (VwVfG)
- Verwaltungsorganisation
- Allgemeine Rechtsgrundsätze
- Verwaltungsvollstreckung (VwVG)
- Staatshaftung

Besonderes Verwaltungsrecht sachgebietsbezogene Normenkomplexe

- Baurecht (BauGB, LBauO)
- Gewerberecht (GewO)
- Immissionsschutzrecht (BImSchG)
- Versammlungsrecht (VersG)
- u.v.m.

△ Das Verwaltungsrecht spielt in beinahe jeder Klausur eine Rolle, die nicht aus den Bereichen Verfassungsrecht und Europarecht kommt!

Nicht unmittelbar zum Verwaltungsrecht gehören die Vorschriften über die Verwaltung der Bundesgesetze in den Art. 83 ff. GG, s. hierzu ➡ Staatsorganisationsrecht!

Grundbegriffe des Verwaltungsrechts (3)



Verwaltungsträger

- Träger der Aufgabenwahrnehmung: grds. Staat (unmittelbar/mittelbar), aber auch private Rechtsträger
- Unmittelbare Staatsverwaltung

 Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben durch eigene Organe (Bundes-/Landesbehörden); Behörden

 Organe, die Verwaltungsaufgaben ggü. Bürger wahrnehmen

	Unmittelbare Bundesverwaltung	Unmittelbare Landesverwaltung
Oberste Behörde	■ BReg, BMin	BReg, BMin
Oberbehörde	BMin nachgeordnet, zentral für Bundesgebiet, 🖙 BKartAmt	Aufgaben zentral für Landesgebiet,
Mittelbehörde	BMin nachgeordnet, Teil des Bundesgebiets	Aufgaben Teil des Landesgebiets, BezReg
Untere Behörde	Mittelbeh. nachgeordnet, best. Teil des Verw-Gebiets, 🖼 Hauptzollamt	Mittelbeh. nachgeordnet, best. Teil des Verw-Gebiets, เ屬 Landrat

Grundbegriffe des Verwaltungsrechts (4)



Verwaltungsträger (Fortsetzung)

 Mittelbare Staatsverwaltung Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben durch sonstige juristischen Personen des öffentlichen Rechts (außer Bund/Land)

Körperschaften

- durch staatlichen Hoheitsakt geschaffene rechtsfähige Personenzusammenschlüsse, die öffentl. Aufgaben wahrnehmen; Mitglieder haben wesentlichen Einfluss auf die Willensbildung; Bestand vom Wechsel der Mitglieder unabhängig
- Gemeinden (Gebietskörperschaft), Rechtsanwaltskammer (Personalkörperschaft), Handwerkskammer (Realkörperschaft)

Anstalten

- organisatorisch und rechtlich verselbstständigte Zusammenfassung von Sachmitteln und Personal zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe; i.d.R. dem Bürger zur Benutzung zur Verfügung gestellt
- Sparkassen

Stiftungen

- ⇒ rechtlich verselbstständigte Vermögensmasse zur Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Aufgabe
- Stiftung Hochschulzulassung

Grundbegriffe des Verwaltungsrechts (5)



Verwaltungsträger (Fortsetzung)

- Aufgabenwahrnehmung durch private Rechtsträger: grds. zulässig, Staat darf sich Aufgabe aber nicht völlig entledigen
 - Dient Aufgabenerfüllung unmittelbar öffentlichen Zwecken: Verwaltungsprivatrecht (s. 日 9)
 - Eingesetzt werden können:
 - Eigengesellschaften: juristische Personen des Privatrechts, an denen sich der Staat beteiligt (LSS Versorgungsbetrieb als "Stadtwerke GmbH")
 - Privatpersonen/sonst. juristische Personen des Privatrechts
 - △ Private Rechtsträger sind keine Verwaltungsträger; sie handeln grds. zivilrechtlich
 - Ausnahme: Beleihung (s. 🗗 8)

Behördenbegriff

- Behörde im organisatorischen Sinn ⊃ jede Stelle, die durch Organisationsrecht gebildet, vom Wechsel ihrer Amtsinhaber (Organwalter) unabhängig und nach den einschlägigen Zuständigkeitsregelungen dazu berufen ist, im eigenen Namen für den Staat und einen anderen Verwaltungsträger Verwaltungsaufgaben eigenständig wahrzunehmen
 - Bürgermeister, Landrat, Regierungspräsident
- Behörde im funktionellen Sinn

 jedes Organ eines Verwaltungsträgers, das Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, vgl. § 1 IV VwVfG

Abgrenzung Öffentliches Recht – Privatrecht (1)



Verwaltungsträger können als juristische Personen des öffentlichen Rechts sowohl zivilrechtlich (ISS Kauf von Büromaterial) als auch öffentlich-rechtlich (ISS Erlass eines VA) tätig werden. Zudem ist die Einschaltung von Privatpersonen denkbar (s. ☐ 8).

I. Relevanz der Abgrenzung

Abgrenzung kann an unterschiedlichen Stellen im Gutachten relevant werden, hat aber insbes. folgende Konsequenzen:

Hoheitsträger handelt

öffentlich-rechtlich

- Grds. Verwaltungsrechtsweg, § 40 I 1 VwGO
- Einschlägige Gesetze: VwVfG, VwVG, VwGO usw.
- Handlungsform: VA (§ 35 VwVfG), verwaltungsrechtlicher Vertrag (§ 54 VwVfG)
- Amtshaftungsanspruch, § 839 BGB i.V.m.
 Art. 34 GG

privatrechtlich

- Zivilrechtsweg, § 13 GVG
- Einschlägige Gesetze: BGB, ZPO etc.
- Handlungsform: privatrechtliche Willenserklärung
- Deliktische Haftung nur nach §§ 823 ff. BGB

△ Umfang der Abgrenzung im Gutachten hängt davon ab, ob die Zuordnung eindeutig möglich ist (dann kurz) oder erst nach detaillierter Betrachtung (dann ausführlich)!

Abgrenzung Öffentliches Recht – Privatrecht (2)



II. Handeln von Verwaltungsträgern

Grds. sowohl öffentlich-rechtliches als auch privatrechtliches Handeln möglich; Abgrenzung kann unterschiedliche (Anknüpfungspunkte) haben:

ÖFFENTLICHES RECHT Eingriffsverwaltung (eindeutig) Leistungsverwaltung - WAHLRECHT Handlungsform: Satzung, Bescheid, Gebühr, Zwangsmittel Sachzusammenhang mit ÖR PRIVATRECHT Fiskalverwaltung (eindeutig) Fiskalverwaltung (eindeutig) Fiskalverwaltung (eindeutig) Handlungsform: Vertrag, Entgelt, Allg. Geschäftsbedingungen Sachzusammenhang mit ZR

Abgrenzungstheorien: anwendbar auf Rechtsnormen!

- Subordinationstheorie: Über-/Unterordnungsverhältnis = ÖR, Gleichordnung = ZR
- Interessentheorie: Norm dient öff. Interesse = ÖR, Norm dient privatem Interesse = ZR
- (Mod.) Subjekttheorie: Norm berechtigt Hoheitsträger als solchen = ÖR

Im Zweifel: öffentliches Recht

Abgrenzung Öffentliches Recht – Privatrecht (3)



III. Handeln von Privatpersonen

- Handeln von Privatpersonen ist grds. privatrechtlich
 - △ Gilt auch, wenn das Handeln der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient!
- (Ausnahmen:) Privatperson wird mit hoheitlichen Handlungs-/Entscheidungsbefugnissen ausgestattet

Beliehene

- natürliche/juristische Personen des Privatrechts, die durch oder aufgrund eines Gesetzes einzelne hoheitliche Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrnehmen dürfen
- Person handelt aufgrund der Beleihung hoheitlich
- Beliehener ist Behörde (§ 1 IV VwVfG), kann selbst VAe erlassen
 - TÜV-Sachverständiger (§ 29 StVZO), Notar (§ 1 BNotO)

Verwaltungshelfer

- natürliche/juristische Personen des Privatrechts nimmt Hilfstätigkeiten im Auftrag und nach Weisung der ihn betrauenden Behörde wahr
- Verhalten wird der beauftragenden Behörde zugerechnet
- H.M.: hoheitlicher Charakter der Maßnahme für Zuordnung entscheidend
 - Abschleppunternehmer, Schülerlotse

Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (1)



Verwaltung ist bei ihrer gesamten Tätigkeit an Gesetz und Recht gebunden, Art. 20 III GG

- Kein Handeln gegen Gesetz = Vorrang des Gesetzes (母 9)
- Kein Handeln ohne Gesetz = Vorbehalt des Gesetzes (₽ 10 f.)
- Gleichmäßige Anwendung des Gesetzes **Verwaltungsvorschriften** (🗗 11 f.)

I. Vorrang des Gesetzes

- Begründet Rangordnung innerhalb der unterschiedlichen Rechtsnormen – Normenpyramide
- Geltungsbereich: jede Verwaltungstätigkeit, gleich ob öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich, belastend oder begünstigend
- Sonderfall Verwaltungsprivatrecht
 - Handeln eines Verwaltungsträgers (auch als GmbH oder AG) in privatrechtlicher Form zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe
 - Grds. Privatrecht anwendbar
 - Aber Überlagerung durch öffentlich-rechtliche Vorschriften (
 unmittelbare Geltung der Grundrechte, Geltung der Zuständigkeitsvorschriften, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)



Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (2)



II. Vorbehalt des Gesetzes

- Herleitung: Rechtsstaats- und Demokratieprinzip (Art. 20 I, III GG), Grundrechte
- Nach h.M. kein Totalvorbehalt, sondern Wesentlichkeitstheorie (Norm als Grundlage für alle Entscheidungen notwendig, die für das Zusammenleben im Staate wesentlich sind), daraus ergibt sich folgender (Anwendungsbereich) für den Vorbehalt des Gesetzes

Eingriffsverwaltung

(+) bei Grundrechtseingriffen (vgl. "durch oder aufgrund eines Gesetzes")

Leistungsverwaltung

h.M.: **Grds.** (–), Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan ("Ob") genügt; **Ausnahmen:**

- Grundrechtsrelevanz
- Besondere Bedeutung für das Gemeinwohl

Sonderrechtsverhältnisse

- (+), kein "besonderes Gewaltverhältnis"
- 🖼 Beamte, Schüler

- Rechtsfolgen, wenn Vorbehalt des Gesetzes ausgelöst
 - Wirksame Rechtsnorm als Grundlage für Verwaltungshandeln erforderlich
 - Grds. untergesetzliche Normen (Rechtsverordnung, Satzung) ausreichend

 <u>h</u> Einhaltung von Art. 80 I 2 GG bei Rechtsverordnungen!
 - Ausnahme: Parlamentsvorbehalt für "das Wesentliche vom Wesentlichen" (vgl. 🗗 Grundrechte)